

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
vom 26.04.2010**

Der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 26.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.05.2001 außer Kraft.

53619 Rheinbreitbach, den 26.04.2010
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
Karsten Fehr
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel/Rheinbreitbach, den 26.04.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Werner Zimmermann
Bürgermeister

Ortsgemeinde Rheinbreitbach
Fehr
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattungen) | 200,00 EUR |
| | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattungen) | 600,00 EUR |
| | c) Grabkammersystem | 450,00 EUR |
| | d) Urnengrab | 450,00 EUR |
| | e) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs.1d) in Verbindung mit § 15 Abs.2 der Friedhofssatzung je Urne | 300,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Anonym-Urnen-Grabstätte | 450,00 EUR |
| 3. | Überlassung einer Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen) | 600,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | a) eine Wahlgrabstätte f. Erdbestattungen (je Grabstelle) | 1.200,00 EUR |
| | b) eine Wahlgrabstätte im Grabkammersystem (je Grabstelle) | 900,00 EUR |
| | c) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle) | 900,00 EUR |
| | d) für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. § 15 Abs. 1b) und Abs. 1c) der Friedhofssatzung je Urne | 300,00 EUR |
| 2. | Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr | |
| | 1/40 der Gebühr zu 1 a) (§ 14 Abs. 1a) der Friedhofssatzung) | |
| | 1/15 der Gebühr zu 1 b) (§ 14 Abs. 1b) der Friedhofssatzung) | |
| | 1/30 der Gebühr zu 1 c) (§ 14 Abs. 1c) der Friedhofssatzung) | |

III: Gebühren für das Abräumen der Gräber

1. Bei Erwerb/Überlassung der Grabstätten ab dem 01.06.2010 im Voraus anfallende Gebühr für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit:
 - a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen und im Grabkammersystem 300,00 EUR
 - b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 450,00 EUR
 - c) Urnen-Reihengräber bzw. Urnen-Einzelwahlgräber 150,00 EUR
 - d) Urnen-Doppelgräber 225,00 EUR
2. Für das auf Antrag der Nutzungsberechtigten bzw. der für die Grabstätten Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Gemeinde an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

IV. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung) 300,00 EUR
 - b) ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattung) 850,00 EUR
 - c) Urnenbestattung 350,00 EUR
2. Bestattung im Grabkammersystem je Beisetzung 350,00 EUR

IV. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen:
 - a) für die Arbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern, je Stunde 75,00 EUR
 - b) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche/Urne, je Stunde 150,00 EUR
2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Rheinbreitbach ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.
 - a) Für die **Unterbringung** einer Leiche in der **Leichenhalle** zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen, unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG 100,00 EUR
 - b) jeder weitere Tag 20,00 EUR
2. Für die **Aufbahrung** einer Leiche/Urne in der **Friedhofskapelle** zum Zwecke der Trauerfeier 70,00 EUR